

DIE NEUE HANDREICHUNG FÜR LEISTUNGEN GEM. § 35A SGB VIII

Workshop bei der Tagung der
AGJÄ 2022



DIE HANDREICHUNG

Entstehungsprozess und Aufbau

DAS PROJEKT

Laufzeit: September 2020 bis Januar 2022

Federführung des Landesjugendamtes mit Frau Eilers und Herrn Glaum

14 Jugendämter aus Niedersachsen waren beteiligt:

Kathrin Binnewies (Stadt Braunschweig), Susanne Jähnert (Stadt Oldenburg), Daniel Bravin, Angela Löhr-Stein (Stadt Wolfsburg), Annemarie Weich (Landkreis Celle), Kerstin Landrock (Landkreis Cuxhaven), Verena Schwartz (Landkreis Diepholz), Renate Engelshove (Landkreis Emsland), Bettina Strecker (Landkreis Goslar), Marleen Platz, Katrin Deiters-Winkler (Region Hannover), Richard Hennig (Landkreis Hildesheim), Sven Brüning (Landkreis Lüneburg), Maik Zilling (Landkreis Peine), Frank Alpert (Landkreis Wolfenbüttel), Gundula Knebel (Landkreis Stade)

Wissenschaftliche Begleitung:

Delia Kraemer



Sabrina Langenohl



DAS JUGENDAMT ALS REHABILITATIONSTRÄGER

BTHG und KJSG – Grundlagen und Änderungen

Falleingang

Zuständigkeitsklärung

Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung

Teilhabeplanverfahren und Hilfeplanung

Leistungsentscheidung

Glossar

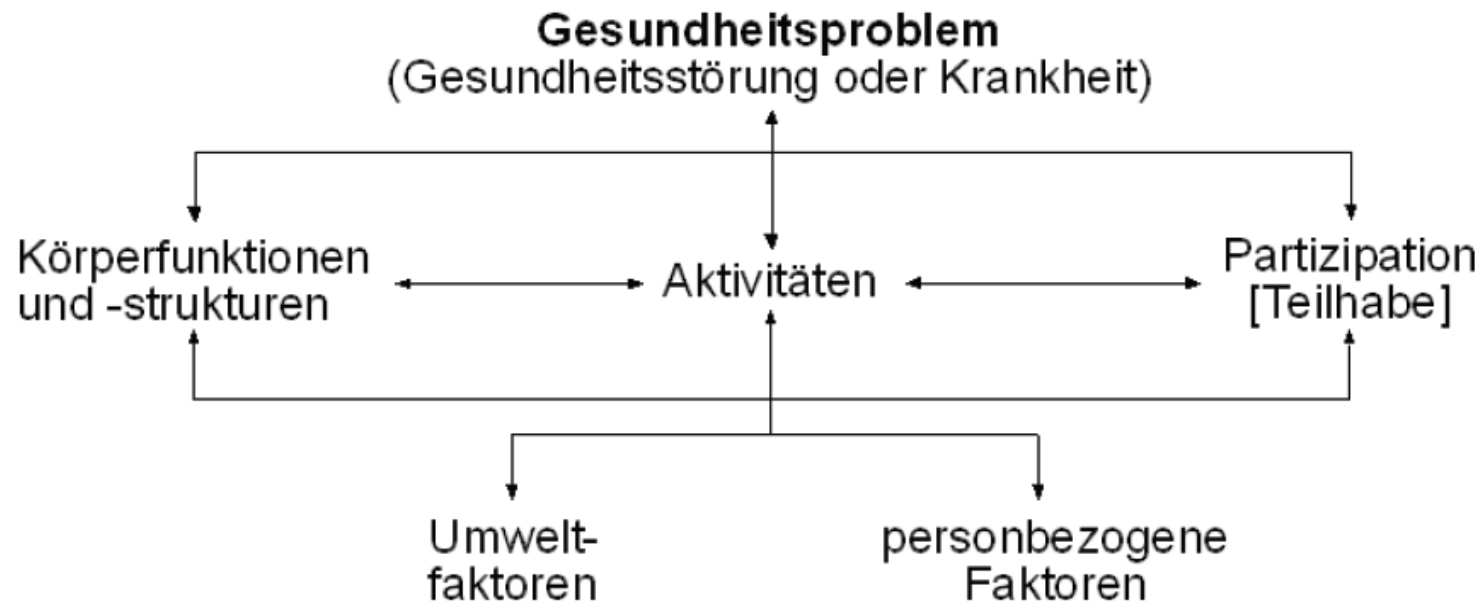
Anhang



ZENTRALE INHALTE



BIO-PSYCHO-SOZIALES MODELL



- ❖ Behinderung manifestiert sich erst durch gestörte oder nicht entwickelte Interaktion zwischen dem Individuum und seiner materiellen und sozialen Umwelt
- ❖ ICF-Bezug

ORGANISATIONSSTRUKTUREN UND PERSONALBEDARF

Unterschiedliche Organisationsformen vor Ort möglich

Personal – verschiedene Professionen, die miteinander arbeiten sollten:

- **Verwaltungsfachkräfte:** Wissen über die unterschiedlichen Leistungsgruppen und Zuständigkeiten, rechtssichere Entscheidung, idealerweise Wissen aus den Bereichen SGB VIII und SGB IX
- **sozialpädagogische Fachkompetenz:** Wissen über die Entwicklung junger Menschen, Dynamiken in Familien und dem sozialen Umfeld, dem Wissen über Teilhabe und Integration und der Kompetenz, beteiligungsorientiert Hilfen zu planen und deren Verlauf zu überprüfen
- **medizinische Fachkräfte:** Wissen über die unterschiedlichen Bilder der Krankheiten und Beeinträchtigungen, Folgen auf das Verhalten und Möglichkeiten und Grenzen der kindlichen Entwicklung, Kenntnisse über Behandlungsformen

FRISTEN – DER ANTRAG

Die Antragsstellung erfolgt bis zum 15. Geburtstag über die Sorgeberechtigten, ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durch die jungen Menschen selbst.

Der Träger bei dem der Antrag eingeht (**erstangegangener Träger**), hat innerhalb von **14 Tagen** zu prüfen, ob er sachlich und örtlich zuständig ist. Ist er nicht zuständig, muss er den Antrag unverzüglich weiterleiten und die Antragssteller benachrichtigen.

Ist das Jugendamt **zweitangegangener Träger**, hat es wiederum innerhalb von **14 Tagen** die Zuständigkeit zu prüfen.

Erfolgt die Zuständigkeitsklärung nicht innerhalb der genannten Fristen, ist der Träger Fall- und Kostenzuständig.

Der erst- bzw. zweitangegangene Träger muss **innerhalb von drei Wochen** nach Antragseingang über die Leistung entscheiden. Ist ein Gutachten erforderlich, muss die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens erfolgen.

Die fachärztliche Stellungnahme zur Abweichung von der seelischen Gesundheit erfüllt nicht die Kriterien eines Gutachtens.

ZUSTÄNDIGKEITEN – IN KÜRZE

Die
Eingliederungshilfe
nach SGB IX ist
grundsätzlich
zuständig bei

- nicht eingeschulten Kinder unabhängig von der Behinderungsart;
- Mehrfachbehinderungen;
- jungen Menschen ab dem 20. Lebensjahr, wenn Hilfen nach dem SGB IX bedarfsdeckend sind,
- jungen Menschen ab dem 21. Lebensjahr (Ausnahmen bei laufenden Hilfen möglich).

TEILHABEPLAN UND HILFEPLAN

Wann muss ein Teilhabeplan erstellt werden



HERAUSFORDERUNGEN

Das Jugendamt als Reha-Träger aufstellen

Gute Definition der Schnittstellen

Anspruch an Fachlichkeit

Multiprofessionelle Zusammenarbeit

Verständnis von Behinderung dem ICF entsprechend und Wechselwirkungen berücksichtigend

Sicherstellen Partizipation / verständliche und nachvollziehbare Form



FORMULARE |

FORMULARSATZ

1. Antrag für junge Volljährige und Antrag Sorgeberechtigte
2. Checkliste zum Antrag
3. Elternfragebogen
4. Merkblatt junge Volljährige und Merkblatt Sorgeberechtigte
5. Schulbericht
6. Schweigepflichtentbindung junge Volljährige und Schweigepflichtentbindung Sorgeberechtigte
7. sozialpädagogische Teilhabeprüfung – Variante 1 und Variante 2
8. Teilhabeplan

ZWEI BÖGEN FÜR DIE FESTSTELLUNG DER TEILHABEBEEINTRÄCHTIGUNG

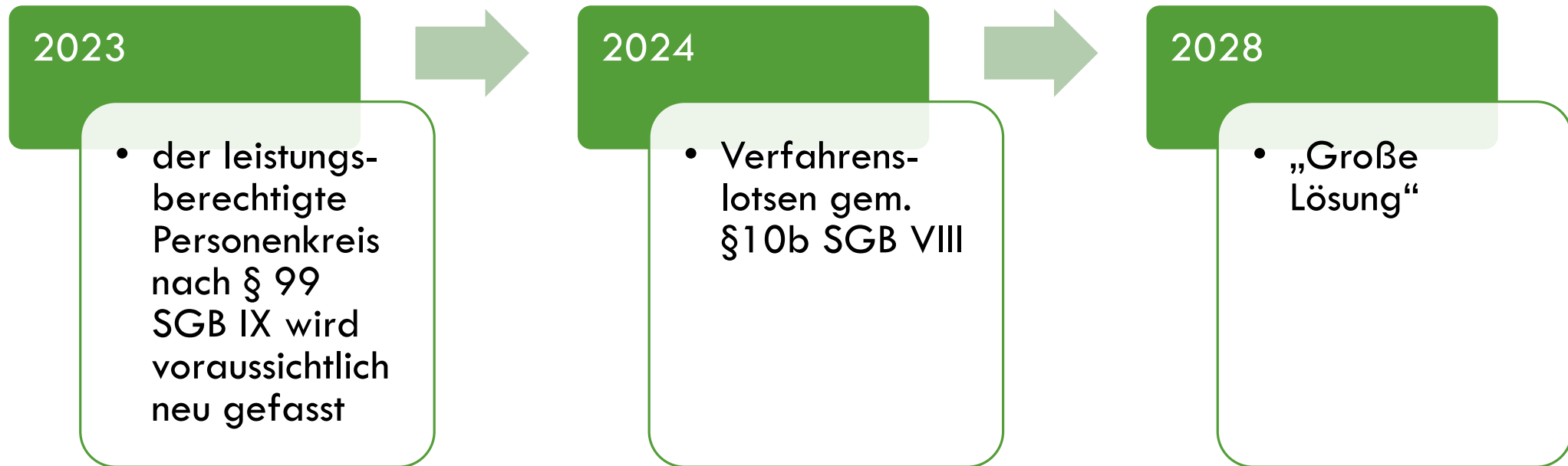
❖ THP-Bogen eins:

- insbesondere für Organisationen, die bisher wenig Berührungspunkte mit B.E.Ni hatten
- nah am alten THP Bogen
- betont sozialpädagogische / offene Herangehensweise

❖ THP-Bogen zwei:

- orientiert an B.E.Ni
- besonders geeignet bei enger Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern, ggf. organisatorischer Einheit mit Sozialamt
- greift die Kategorien des ICF auf und ergänzt durch offene Antworten und Kind- / Jugendspezifische Fragen.

AUSBLICK



...WIR ARBEITEN WEITER

- ❖ Nächstes Treffen der Projektgruppe voraussichtlich im November 2022
- ❖ Regelmäßige Anpassung der Handreichung an Praxis / gesetzliche Veränderungen

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Die Handreichung sowie der zugehörige Formularsatz stehen auf <https://www.ib-niedersachsen.de/> zum Download zur Verfügung

Kontakt

Perspektivkonzept

Delia Kraemer

Tel.: 04434 91 80 707

Mobil: 0160.73 42 463

E-Mail: info@perspektivkonzept.de

www.perspektivkonzept.de

JuFa-Institut

Sabrina Langenohl

Tel.: 02534 58 85 032

Mobil: 0152.21986198

E-Mail: s.langenohl@jufa-institut.de

www.jufa-institut.de